

Hans-Mayer-Gesellschaft e.V.

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Hans-Mayer-Gesellschaft“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung in das Vereinsregister.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Köln; der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen werden.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Aufgaben und Ziele des Vereins:

Die Gesellschaft pflegt das Andenken Hans Mayers (1907-2001) und fördert auch im internationalen Rahmen das Studium seines Werkes und literatur-politischen Wirkens. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Literatur, Wissenschaft, Kunst und Kultur im Sinne einer humanen und demokratischen sowie sozial gerechten Gesellschaft.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Forschungen und Veröffentlichungen, die der Verbreitung und dem Verständnis des Werkes von Hans Mayer gelten.
- Untersuchungen, die den Lebensweg Hans Mayers an den Orten seines Wirkens auch im Hinblick auf die politische Wirkung erforschen und darstellen.
- interdisziplinäres Zusammenwirken verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen, die durch das Werk von Hans Mayer berührt sind.
- Vorträge und Ausstellungen sowie Kolloquien und Kongresse, die das Werk Hans Mayers und darauf bezogene Fragen zum Gegenstand haben.

- Herausgabe von Informationen zu den genannten Aktivitäten, die allen ordentlichen Mitgliedern und auch sonstigen Interessenten zugänglich gemacht werden.
- (2) Eingedenk des aufgeklärt-humanistischen Denken Hans Mayers setzt sich der Verein gesellschafts- und kulturpolitisch ein für Toleranz und gegen jegliche Form von Hass, Rassismus, Faschismus, Neofaschismus, Antisemitismus, Sexismus und Homophobie sowie Fremdenfeindlichkeit. Er fördert, unterstützt und kooperiert mit Einrichtungen und Vereinen, die sich ebenfalls diesen Zielen verpflichtet fühlen.

§ 3

Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können sämtliche natürliche oder juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen wollen. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden.
- (2) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand unter der auflösenden Bedingung der Ablehnung durch die nächste Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein endet
- durch schriftliche Kündigung zu Händen des Vorstandes unter Einhaltung einer wenigstens 4-wöchigen Frist zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres,
 - durch Tod,
 - durch Ausschluss, wenn das Mitglied Ansehen oder Interessen des Vereins schädigt oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist auch die
 - Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages über einen Zeitraum von 12 Monaten.
 - Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem er dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. Bei Widerspruch des Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Ausschluss kann auf Antrag eines Mitglieds des Vereins durch die Mitgliederversammlung unmittelbar ausgesprochen werden; dem Betroffenen ist vorher Gehör zu geben.
- (5) Personen, die den Verein oder seine Ziele in herausragender Weise gefördert haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Ernennung zum

Ehrenmitglied ausgezeichnet werden. Ehrenmitglieder haben das Recht, an den Vorstandssitzungen beratend mitzuwirken, soweit ein Beirat nicht bestellt ist. Falls ein Beirat bestellt ist, gehören Ehrenmitglieder diesem an, soweit sie dies wünschen, ohne daß es einer gesonderten Bestellung bedarf.

§ 5

Beiträge, Ansprüche der Mitglieder

- (1) Die Aufgaben des Vereins erfordern eine finanzielle Grundlage. Aus diesem Grund werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) In Einzelfällen kann der Vorstand aus besonderen Gründen teilweise oder völlige Befreiung von der Beitragspflicht gewähren.
- (4) Im Falle des Ausscheidens bestehen keine Ansprüche auf Rückzahlung bereits gezahlter Beiträge.

§ 6

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Beirat, soweit ein solcher bestellt ist.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 3 Personen, nämlich
 - einem/einer Vorsitzenden
 - einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden
 - einem/einer Kassierer/-in.

Die Mitgliederversammlung kann weitere Personen zu Mitgliedern des Vorstandes wählen, insbesondere kann der Vorstand um Beisitzer/-innen zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben erweitert werden.

- (2) Der Verein wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf jeweils 2 Jahre; Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Im Übrigen erfolgt eine Neuwahl, wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb der Amtszeit sein Amt niederlegt. Das in einem solchen Falle neu zu wählende Vorstandsmitglied

wird zunächst nur für die Zeit gewählt, für die das ausscheidende Vorstandsmitglied noch im Amt gewesen wäre; Wiederwahl ist auch in diesem Falle möglich.

- (6) Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit auf Grundlage gesondert abzuschließender Dienst-, Werk- oder ähnlicher Verträge eine angemessene Vergütung erhalten. Über den Abschluss und die Höhe entscheidet der Vorstand ohne ein eventuell betroffenes Vorstandsmitglied.
- (7) Der Vorstand tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung des/der stellvertretenden Vorsitzenden zusammen und ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Eine Einladung zu einer Vorstandssitzung kann kurzfristig erfolgen, soweit mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Die Vorstandssitzungen sind öffentlich für Vereinsmitglieder.
- (8) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Vorstandsbeschlüsse können im Umlaufverfahren auch schriftlich, fernschriftlich oder fernmündlich unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung gefasst werden, soweit kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (9) Die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes sind von einem jeweils zu bestimmenden Vorstandsmitglied zu protokollieren. Das Protokoll ist allen Vorstandsmitgliedern sowie dem Vorsitzenden des Beirates, soweit ein solcher bestellt ist, binnen vierzehn Tagen nach Beschlußfassung zuzuleiten und gilt als genehmigt, soweit ihm nicht innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme widersprochen wird.
- (10) Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Er kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
 - die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und der vom Vorstand aufgestellten Jahresrechnung sowie deren Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - die Beschlussfassung über die Bestellung eines Beirates gemäß § 9 sowie die Wahl seiner Mitglieder,
 - die Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages auf Antrag des Vorstandes
 - Ablehnung oder Ausschluss eines Mitgliedes,
 - die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins,
 - die Wahl der Rechnungsprüfer(innen).
- (2) Es sind mindestens zwei Rechnungsprüfer(innen) zu wählen, die weder dem Vorstand oder einem von ihm berufenen Gremium noch dem Beirat angehören. Sie haben die Jahresrechnung unter Einbeziehung der Buchführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.

- (3) Die Mitgliederversammlungen werden wenigstens einmal pro Jahr durchgeführt. Hierzu wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen eingeladen.
- (4) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen; er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt.
- (5) Einladungen zu Mitgliederversammlungen mit Angabe der Tagesordnung erfolgen schriftlich unter Einhaltung einer mindestens vierwöchigen Frist. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Vorstand schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet wurde.
- (6) Jede satzungsmäßig zustande gekommene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder; jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Vereinsmitglied bzw., sofern dem Verein juristische Personen angehören, deren Vertreter(in) bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung hat für jede Mitgliederversammlung schriftlich gesondert zu erfolgen. Ein Vereinsmitglied kann nicht mehr als 3 Fremdstimmen vertreten.
- (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit Gesetz und Satzung keine anderen Mehrheitsverhältnisse vorschreiben. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen, ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen. Ergibt sich bei der Wahl eines Vorstands- oder Beiratsmitgliedes Stimmengleichheit, so ist der Wahlgang zu wiederholen; bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist durch den/die stellvertretende(n) Vorstandsvorsitzende(n) oder eine(n) von der Mitgliederversammlung gewählte(n) Protokollführer(in) eine Niederschrift aufzunehmen; sie bedarf der Gegenzeichnung durch ein weiteres Vorstandsmitglied.

§ 9

Beirat

Auf entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung erhält der Verein einen Beirat. Über Zusammensetzung und Aufgaben des Beirates entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Beirat berät den Vorstand bei seiner Arbeit. Die Mitglieder des Beirates sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen.

§ 10

Satzungsänderung

- (1) Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext auszugsweise beigelegt wurden.

§ 11

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muß mindestens 4 Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von 4 Wochen eine zweite Versammlung einberufen werden. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen.
- (3) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
- (4) Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das NS-Dokumentationszentrum der Stadt Köln mit der Auflage, es entsprechend der Zielsetzung des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Köln, den 24. November 2018